Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 3022.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848., wegen Aufhebung der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1846. provisorisch angeordneten Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftlichen Kreditinstituts in der Provinz Posen.

Ich bestimme auf Ihren Antrag vom 15. d. M., daß die durch Meinen Erlaß vom 28. Mai 1846. (Gesetzsammlung pag. 211.) bis auf Weiteres angeordneten Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftlichen Kredit-Instituts der Provinz Posen außer Anwendung treten sollen und überlasse Ihnen, die hiernach erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald.

An den Staatsminister v. Auerswald.

Ausgegeben zu Berlin den 1. September 1848.

(Nr. 3023.) Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Danzig zum Betrage von 100,000 Rthlr. vom 22. August 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Danzig darauf angetragen haben, zur Fortsetzung der eingeleiteten öffentlichen Arbeiten und zur Errichtung eines städtischen Leihamts ein Darlehn von 100,000 Rthlr. aufzunehmen, und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende und mit Zinsscheinen versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 100,000 Rthlr., Einmalhunderttausend Thalern Danziger Stadtobligationen, welche nach dem anliegenden Schema und zwar 666 Stück zu 100 Rthlr. und 668 Stück zu 50 Rthlr. auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, mit jährlich Eins vom Hundert durch jährliche Verloosung zu tilgen sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit Vorbehalt der Rechte Dritter ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen.

Sanssouci, den 22. August 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann. Milde. Kühlwetter.

Schema.

Schema.

Danziger Stadtobligation

Litt. A. № über 100 Rthlr. Pr. Kurant.

Litt. B. № über 50 Rthlr. Pr. Kurant.

Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Danzig urkunden und bekennen hiermit, Namens der Stadtgemeine Danzig, auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom . . . ., daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Einhundert Thaler Pr. Krt. (Funfzig Thaler Pr. Krt.), deren Empfang sie bescheinigen, an die hiesige Stadtgemeine zu fordern hat.

Die Rückzahlung des Kapitals an die Inhaber der Obligationen geschieht allmälig nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane, wobei die Folgeordnung der einzulösenden Obligationen durch das Loos bestimmt wird. Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen. Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben erfolgt durch das Danziger Intelligenzblatt, durch das Amtsblatt der Regierung zu Danzig, durch den Preußischen Staats-Anzeiger in Berlin, die Königsberger Preußische Staats-, Kriegs- und Friedenszeitung, die Stettiner Ostsee-Zeitung, vor dem Zinszahlungs-Termine dergestalt, daß die Einlösung an dem diesem Zinszahlungs-Termine folgenden Zinszahlungs-Termine Statt findet.

Den Inhabern der Obligationen steht gegen die Stadtgemeine ein Kündigungsrecht nicht zu.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird dasselbe in halbjährigen Terminen mit 5 Prozent jährlich gegen Auslieferung der zu den Obligationen gehörigen Zinskupons verzinst.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeine Danzig mit ihrem Kämmerei- und Bürgervermögen.

Zu Urkund dessen ist diese Obligation unter unserer Unterschrift und Siegel ausgefertigt worden.

Danzig, den

(L. S.)
Die Stadtverordneten-Versammlung.

(L. S.)
Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Mit dieser Obligation sind Zinskupons von №..... bis incl. №..... mit der Unterschrift des Ober-Bürgermeisters und ein gleichmäßig unterzeichneter Talon, der die Berechtigung zum Empfange der folgenden Serie Zinskupons ertheilt, ausgegeben.

Bei

Bei früherer Einlösung des Kapitals müssen die nicht fälligen Kupons und der Talon mit der Obligation zurückgegeben werden.

Dem Vorzeiger des Talons wird die folgende Serie Zinskupons ausgehändigt, falls der Inhaber der Obligation nicht dagegen Einspruch erhoben hat.

Berichtigung.

Statt der auf 870 Stück angegebenen Zahl der Stammaktien der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft, welche in fünfprozentige Prioritäts-Stammaktien umgewandelt werden sollen, muß es in der Allerhöchsten Genehmigungsurkunde vom 25. Juni 1848. (Gesetzsammlung Seite 168.) „878 Stück" lauten.

Berlin, den 24. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.
